

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

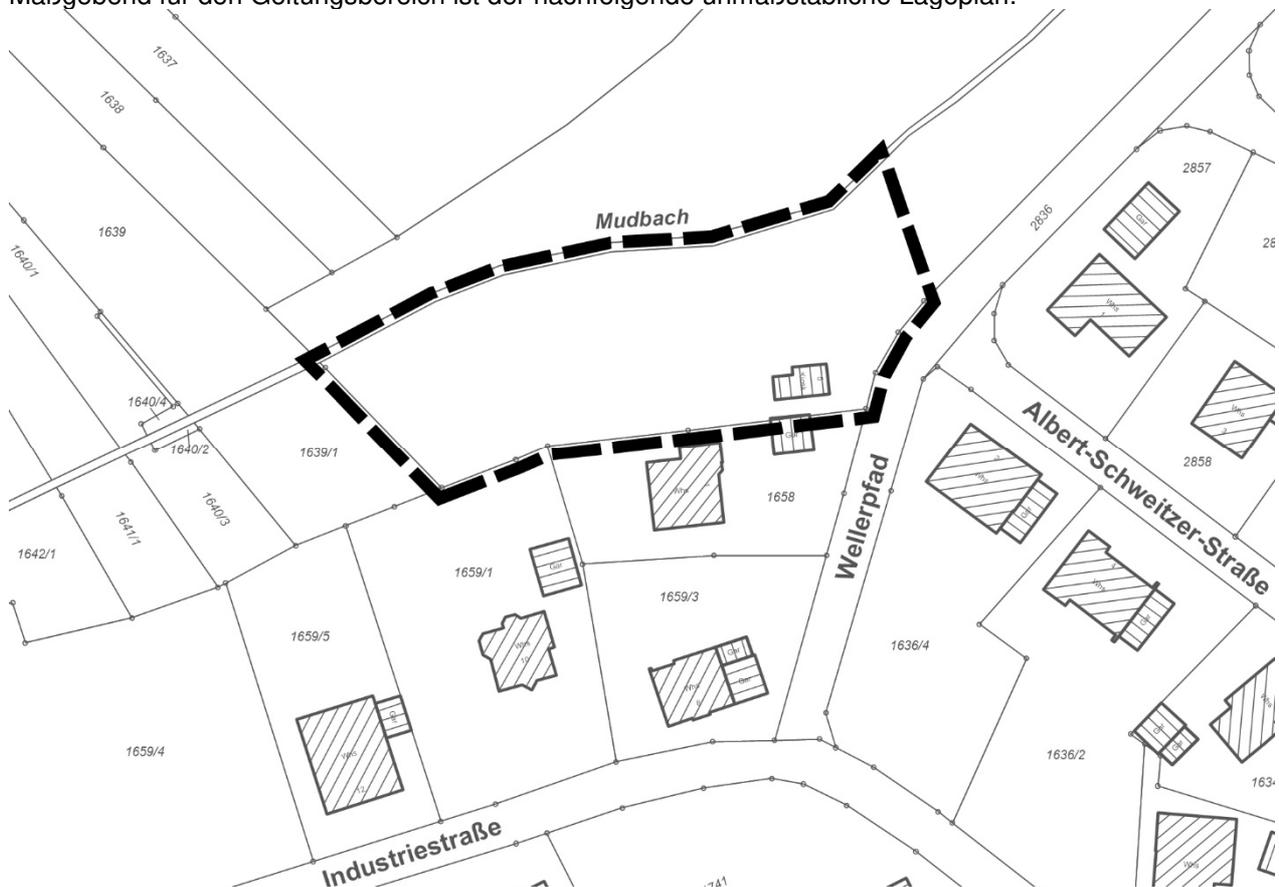
## Gemeinde Mudau

### 1. Änderung des Bebauungsplans "Weller II" Bereich Freizeitanlage Mudau

### Inkrafttreten des Bebauungsplans sowie der zusammen mit dem Bebauungsplan erlassenen örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO

Der Gemeinderat der Gemeinde Mudau hat in öffentlicher Sitzung am 14.06.2023 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Weller II“ sowie die mit dem Bebauungsplan erlassenen örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Maßgebend für den Geltungsbereich ist der nachfolgende unmaßstäbliche Lageplan:



**Die Bebauungsplanänderung sowie die mit dem Bebauungsplan erlassenen örtlichen Bauvorschriften treten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Weller II“ einschließlich der Begründung mit Umweltbericht, die Geräuschimmissionsprognose, der Fachbeitrag Artenschutz und die Vorprüfung Natura 2000-Verträglichkeit, die zusammenfassende Erklärung sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften können im Rathaus der Gemeinde Mudau während der üblichen Dienststunden sowie im Internet auf der Homepage der Gemeinde Mudau <https://www.mudau.de/ortsentwicklung-wirtschaft/planen-bauen/bebauungsplan/rechtskraeftige-bebauungsplaene> eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften wird auf § 215 BauGB hingewiesen. Danach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Mudau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Mudau, den 30.06.2023

gez.

Dr. Norbert Rippberger  
Bürgermeister

---

Vorstehende Bekanntmachung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Mudau vom 30.06.2023 gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung abgedruckt.

Der Bebauungsplan und die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften sind damit am 30.06.2023 rechtsverbindlich geworden.

Mudau, den 30.06.2023

gez.

Dr. Norbert Rippberger  
Bürgermeister

gez.

Bianca Groß  
Hauptamtsleiterin